Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 14

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt des Landesbezirks Baden

5. Jahrgang | Karlsruhe, 20. August 1950 | Nr. 14

Inhalt:

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Gesetz Nr. 559 zur weiteren Verlängerung des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 3. 8. 1950, Seite 167

Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. 5. 1950, Seite 168.

II. BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE:

Erlaß des Innenministeriums über die Anschrift der Postsendungen vom 23. 5. 1950 Nr. I 1587, Seite 168.

Erlaß des Innenministeriums über die Zahlung von Handwerkerrechnungen vom 24. 5. 1950 Nr. I 1729, Seite 169.

Erlaß des Innenministeriums über die Mietverfügung und Zwangseinweisung nach Art. VIII Nr. 2 WohnG. vom 12. 7. 1950 Nr. V Woh 662, Seite 169.

Erlaß des Innenministeriums zur Durchführung der §§ 23—25 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 22. 7. 1950 Nr. V Woh 692, Seite 170.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Kriegsgräberfürsorge, hier, Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." vom 20. 7. 1950 Nr. 38 077/III b, Seite 173.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 12. 8. 1950 Nr. 42 235/VA, Seite 173.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Verlegung des Landratsamts und der Landkreisselbstverwaltung in Pforzheim vom 15. 8. 1950 Nr. 42 095/IA 1, Seite 173.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — und Abt. Wirtschaft und Arbeit — über den werktäglichen Ladenschluß und Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe vom 22. 7. 1950 Nr. 36 778/III b und 5764, Seite 174.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Verwendung von Probefahrtkennzeichen zu gewerblichen oder privaten Zwecken vom 8. 8. 1950 Nr. 33 804/VA, Seite 175.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Zuteilung zusätzlicher Kreisschlüsselnummern für Kraftfahrzeuge vom 8. 8. 1950 Nr. 38 841/VA, Seite 175.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die karteimäßige Erfassung der Motorroller vom 8. 8. 1950 Nr. 37 787/VA, Seite 175.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über den Geräuschmesser für Fahrgeräuschprüfungen vom 9. 8. 1950 Nr. 41 341/VA, Seite 175.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Kraftfahrzeugsteuer bei sichergestellten bzw. beschlagnahmten Kraftfahrzeugen und Anhängern vom 11. 8. 1950 Nr. 40 668/VA, Seite 176.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — betr. Personen ohne ordnungsmäßige Personalpapiere vom 11. 8. 1950 Nr. 42 791/VA 1, Seite 176.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Ägypten vom 8. 8. 1950 Nr. 40 195/VA, Seite 176.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Aethiopien vom 8. 8. 1950 Nr. 40 199/VA, Seite 177.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Columbien vom 8. 8. 1950 Nr. 40 196/VA, Seite 177.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Cuba vom 8. 8. 1950 Nr. 40 202/VA, Seite 177.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Einreisebestimmungen nach Guatemala vom 15. 8. 1950 Nr. 42 271/VA, Seite 178.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Honduras vom 8. 8. 1950 Nr. 40 194/VA, Seite 178.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Israel vom 9. 8. 1950 Nr. 41 349/VA, Seite 178.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Italien vom 8. 8. 1950 Nr. 40 201/VA, Seite 179.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Mexiko vom 8. 8. 1950 Nr. 40 200/VA, Seite 179.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Polen vom 8. 8. 1950 Nr. 39 627/VA, Seite 180.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über den Reiseverkehr mit dem Saargebiet vom 12. 8. 1950 Nr. 42 071/VA, Seite 180.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Paßbestimmungen für Reisen nach Syrien vom 8. 8. 1950 Nr. 40 198/VA, Seite 181.

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die Lineaturen der Schreibhefte vom 17. 7. 1950 Nr. B 9494, Seite 181.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen, Frühjahr 1950, vom 27. 7. 1950 Nr. B 13 275, Seite 181.

Bekanntgabe neuer Schulbücher, Seite 181.

Personalveränderungen im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden im Monat Juli 1950, Seite 182.

Stellenausschreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht —, Seite 182.

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz Nr. 559
zur weiteren Verlängerung des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950

Vom 3. August 1950

Der Landtag hat am 3. August 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: *)

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 20. März 1950 (Reg.Bl. S. 27)[1]) in der Fassung des Verlängerungsgesetzes Nr. 555 vom 5. Juni 1950 (Reg.Bl. S. 52)[2]) wird bis spätestens 10. September 1950 verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß

Amtsblatt [1]) S. 72, [2]) S. 145 — Reg.Blatt Nr. 12 vom 16. August 1950, S. 61

*) Mit Rücksicht auf das Besatzungsstatut ist das endgültige Inkrafttreten des Gesetzes noch davon abhängig, daß die Besatzungsbehörden es bis 25. August 1950 nicht vorläufig oder endgültig ablehnen. Eine Ablehnung würde im Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz

Vom 25. Mai 1950

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung über die Erstrekkung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Das Mindestalter bei der Körung (§ 3 Satz 3 des Gesetzes) beträgt für

Hengste	2 Jahre 6 Monate,
Bullen	12 Monate,
Schafböcke, mit Ausnahme der Berg- und Röhn-Schafrassen,	6 Monate,
Schafböcke der Berg- und Rhön-Schafrassen	4 Monate,
Eber	6 Monate,
Ziegenböcke	5 Monate.

(2) Die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) kann das Mindestalter höher festsetzen.

§ 2

Die Anerkennung einer Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) wird durch die Oberste Landesbehörde ausgesprochen. Erstreckt sich eine Züchtervereinigung nach ihrer Satzung auf mehr als ein Land, so wird die Anerkennung durch die Oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft der anderen Länder ausgesprochen. Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die Anerkennung nur für das Land beantragt wird, in dem die Züchtervereinigung ihren Sitz hat. Erstreckt sich eine Züchtervereinigung nach ihrer Satzung auf das gesamte Bundesgebiet, so spricht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) die Anerkennung aus.

§ 3

(1) Eine Züchtervereinigung ist auf ihren Antrag anzuerkennen, wenn

1. dies im Interesse der Förderung der Tierzucht liegt und die Gewähr dafür gegeben ist, daß das Zuchtbuch (Herdbuch, Stutbuch) ordnungsmäßig geführt wird und die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen ordnungsmäßig durchgeführt werden,
2. die Züchtervereinigung bei Stellung ihres Antrages seit mindestens drei Jahren tätig ist,
3. in der Satzung sichergestellt ist, daß im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Möglichkeit des Beitritts erhält,
4. die Züchtervereinigung, soweit nichts anderes darüber bestimmt wird, sich einer Vorprüfung und der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hinsichtlich der Zuchtbuchführung unterwirft; die Einzelheiten der Vorprüfung und Überwachung richten sich nach Grundregeln, welche die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesministers aufstellt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht mehr gegeben sind; sie kann widerrufen werden, wenn die Züchtervereinigung die Grundregeln nicht beachtet.

§ 4

Anerkannte Züchtervereinigungen im Sinne der bisherigen Bestimmungen gelten weiterhin als anerkannt. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Ausreichend ist ein Abstammungsnachweis (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn aus ihm hervorgeht, daß

1. mindestens beide Elternteile in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) erfüllt sind.

(2) Der Abstammungsnachweis ist von dem Geschäftsführer der Züchtervereinigung oder seinem hierzu beauftragten und hierfür verantwortlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel der Züchtervereinigung zu versehen.

§ 6

(1) Hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) verbleibt es bis zur anderweitigen Regelung bei den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Nachweis, daß die Mindestanforderungen erfüllt sind, finden unter der Aufsicht der Obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle Leistungsprüfungen statt.

§ 7

(1) Die bei einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörung erstmalig vorgenommene Körung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Deckerlaubnis (§ 5 des Gesetzes) kann als Deckerlaubnis A oder Deckerlaubnis B erteilt werden.

(2) Die Deckerlaubnis A wird erteilt, wenn das gekörte Tier auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden darf. Die Deckerlaubnis B wird erteilt, wenn das gekörte Tier nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters verwendet werden darf; den eigenen Tieren des Halters stehen Tiere von Angehörigen des Betriebes gleich.

§ 8

Nicht gekört im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist ein Tier, dessen Körung auf einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörung abgelehnt oder das trotz Überschreitung des Mindestalters auf der nächsten Haupt- oder Sonderkörung nicht vorgeführt worden ist, es sei denn, daß eine begründete Anmeldung zur Nachkörung vorliegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1950

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

— Bundesgesetzblatt Nr. 27 vom 26. Juni 1950, S. 227

II. Bekanntmachungen und Runderlasse

Anschrift der Postsendungen

Erlaß des Innenministeriums vom 23. Mai 1950 Nr. I 1587

An die Behörden der staatlichen Innenverwaltung und an die beaufsichtigten Körperschaften.

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat mitgeteilt, daß im Bundesgebiet nach Zählungen monatlich rund 250 000 unzustellbare Postsendungen anfallen; bei 75 v. H. dieser Fälle wegen ungenügender Anschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jede Anschrift muß in deutlicher Schrift enthalten:

den vollen Namen des Empfängers,

den Bestimmungsort in der amtlichen Schreibweise mit dem etwaigen postamtlichen Zusatz,

die Wohnung — Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, bei Untermietern auch Name des Vermieters —

oder bei Postschließfachinhabern die Angabe: „Postschließfach Nr.....".

Auf die Angabe der richtigen Postleitzahl — in einer kreisförmigen Umrandung links neben dem Bestimmungsort oder an entsprechender Stelle der Absenderangaben — wird von der Post nach wie vor Wert gelegt.

Das Entsprechende gilt für die Absenderangaben, die im Interesse der Postbenutzer selbst nicht wegbleiben sollten.

Bei Paketsendungen soll der Name des Bestimmungsorts besonders groß und deutlich geschrieben oder gedruckt werden, damit er bei der Behandlung der Sendungen auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen leicht lesbar ist. Die Postleitzahl soll auf Paketsendungen möglichst 3-5 cm groß angegeben werden.

Die Behörden der staatlichen Innenverwaltung und die beaufsichtigten Körperschaften werden gebeten, ihre Sendungen sorgfältig mit richtigen und vollständigen Anschriften zu versehen.

In Vertretung
Kiefer

Zahlung von Handwerkerrechnungen

Erlaß des Innenministeriums vom 24 Mai 1950 Nr. I 1729

An die Behörden der staatlichen Innenverwaltung, an die beaufsichtigten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 15. April 1950 dem Wirtschaftsministerium mitgeteilt:

Aus den Berichten der Handwerkskammern und Handwerksverbände stelle ich fest, daß die Außenstände im Handwerk einen außergewöhnlich großen Umfang angenommen haben. Besonders hoch sind die Außenstände im Bau- und Ausbauhandwerk; an den Gesamtaußenständen des Handwerks in diesem Wirtschaftszweig ist der Anteil der öffentlichen Hand der beträchtlichste.

Bereits in meinen früheren Lageberichten habe ich auf die schleppende Zahlungsweise der öffentlichen Hand hingewiesen und betont, daß die vom Kapital entblößte Handwerkswirtschaft nicht als Kreditgeber in Anspruch genommen werden darf. Der Kreditbedarf des Handwerks ist außerordentlich groß und kann zurzeit nur in einem geringen Umfang befriedigt werden. Die starke Kreditnachfrage im Handwerk würde aber schon wesentlich gemildert werden, wenn die bei der öffentlichen Hand bestehenden Außenstände des Handwerks abgedeckt und überhaupt von ihr die Handwerkerrechnungen möglichst umgehend bezahlt werden.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn Sie im Rahmen Ihres Einflußbereiches dahin wirkten, daß die staatlichen und kommunalen Dienststellen die aus öffentlichen Aufträgen herrührenden Handwerkerrechnungen möglichst kurzfristig prüfen und begleichen und somit zu Ihrem Teil zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieses besonders kapitalbedürftigen Wirtschaftszweiges wesentlich beitragen.

Es wird gebeten, im dortigen Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

In Vertretung
Kiefer

Mietverfügung und Zwangseinweisung nach Art. VIII Nr. 2 WohnG.

Erlaß des Innenministeriums vom 12. Juli 1950 Nr. V Woh 662

An die Landratsämter und die Bürgermeisterämter in Württemberg-Baden.

Verschiedene Beschwerden und Anfechtungsklagen geben Veranlassung, die wohnungsrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für Zwangseinweisungen in Erinnerung zu bringen:

Die Zuweisung nach Art. VIII Wohn G. enthält die Aufforderung an den Verfügungsberechtigten, binnen einer vom Wohnungsamt in der Zuweisungsverfügung festzusetzenden, angemessenen Frist mit dem zugewiesenen Wohnungsuchenden ein Wohnrechtsverhältnis (Mietvertrag) abzuschließen, das diesem die Benützung des betreffenden Wohnraums sichert. Die Zuweisungsverfügung muß daher auch demjenigen zugestellt werden, der vermieten soll, nicht bloß demjenigen, der zugewiesen wird. Ist derjenige, der vermieten soll, seinerseits Hauptmieter, so ist eine Ausfertigung der Zuweisung zur Unterrichtung auch dem Hauptvermieter, in der Regel also dem Hauseigentümer, zuzustellen.

Die Zuweisungsverfügung kann von der Wohnungsbehörde zurückgenommen werden, solange der Verfügungsberechtigte mit dem Zugewiesenen noch keinen Mietvertrag abgeschlossen hat. Die Zurücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisungsverfügung zu einem Mietvertrag geführt hat, es sei denn, daß diese durch unlautere Mittel erschlichen worden ist (Verwaltungsgerichtshof Stuttgart vom 8.April 1949 Nr. III 113/48 und Verwaltungsgerichshof Karlsruhe vom 8. Juli 1949 Az. 359/48).

Die Zuteilung von Wohnraum an einen Wohnraumbewerber begründet nur eine Anwartschaft des Zugewiesenen auf den Abschluß des Mietvertrags. Wenn aber der Verfügungsberechtigte nicht abschlußbereit ist, so steht es im Ermessen der Wohnungsbehörde, ob sie eine Mietverfügung erlassen d. h. einen Zwangsmietvertrag festsetzen oder ob sie einen anderen Wohnungsuchenden zuweisen will. Falls die Wohnungsbehörde keine Mietverfügung erläßt oder die Beschwerdebehörde die Zuweisung im Beschwerdeweg aufhebt, so wird damit nicht in ein Recht des Wohnraumbewerbers eingegriffen, weil niemand ein Recht auf Zuteilung bestimmter Räume besitzt und ein derartiges Recht auch durch die Zuweisung nicht zur Entstehung gelangt (Verwaltungsgerichtshof Stuttgart vom 8. April 1949 Nr. II 80/48, vom 12. Juli 1949 Nr. III 6/49, vom 25. August 1949 Nr. II 114/49).

Kommt der Verfügungsberechtigte der Aufforderung zum Abschluß eines Mietvertrags nicht nach, so kann die Wohnungsbehörde eine Verfügung mit der Wirkung eines Mietvertrags erlassen (sog. Zwangsmietvertrag). Erst diese Mietverfügung gibt die Grundlage für ein etwaiges zwangsweises Vorgehen der Behörde zwecks tatsächlicher Einräumung des Besitzes. Die Zuweisungsverfügung kann daher von der Wohnungsbehörde nur in der Weise „vollzogen" werden, daß zunächst der Zwangsmietvertrag verfügt wird, nicht aber in der Weise, daß nach der Zuweisung die Zwangseinweisung ohne vorherige oder gleichzeitige Mietverfügung vorgenommen wird. Die Zuweisung ist auch kein Quartierschein für den Zugewiesenen und berechtigt diesen noch nicht, ohne Mietvertrag oder Mietverfügung die zugeteilte Wohnung zu beziehen, andernfalls macht sich der Zugewiesene verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) schuldig (Verwaltungsgerichtshof Stuttgart vom 12. Mai 1949 Nr. III 166/48, vom 26. Oktober 1949 Nr. III 103/49, vom 17. November 1949 Nr. III 74/49, vom 8. Dezember 1949 Nr. III 101/49).

Die Wohnungsbehörden werden daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen mit der Durchführung einer Zuweisung im Wege des Verwaltungszwangs (Zwangseinweisung) zu rechnen ist, rechtzeitig eine Mietverfügung zu erlassen (Art. VIII Nr. 2b und c Wohn G.). Zwangseinweisungen ohne vorherige oder gleichzeitige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mietverfügung müßten auf Beschwerde oder Anfechtungsklage aufgehoben werden und würden den Gemeinden unnötige Kosten verursachen. Für Mietverfügungen kann der deutsche Einheitsmietvertrag (Muster bei Hans, Das Wohnungsgesetz, Anhang) oder der Vordruck Nr. 7580/2 des Verlags Richard Boorberg, Stuttgart/Rottenburg u. a. verwendet werden. An die Spitze der Mietverfügung ist die Überschrift „Mietverfügung nach Art. VIII Nr. 2 WohnG." zu setzen. Die Mietverfügung ist vom Wohnungsamt an Stelle des Vermieters und möglichst auch vom Zugewiesenen als Mieter zu unterzeichnen. Eine Verzögerung kann durch die Mietverfügung bei rechtzeitiger Vorbereitung nicht eintreten. Auch Beschwerden gegen Mietverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Durch die Mietverfügung wird zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen ein bürgerlich-rechtliches Mietverhältnis begründet. Daher können Vermieter und Mieter den Zwangsmietvertrag in gegenseitigem Einverständnis abändern, soweit nicht hiezu eine Genehmigung des Wohnungsamts nach § 4 DVOzWohnG. erforderlich wird.

Die Landratsämter werden ersucht, die Bürgermeisterämter — Wohnungsämter — alsbald zu unterrichten.

In Vertretung
Kiefer

Durchführung der §§ 22 bis 25 des Ersten Wohnbaugesetzes

Erlaß des Innenministeriums vom 22. Juli 1950
Nr. V Woh 692

An die Landratsämter und Bürgermeisterämter in Württemberg-Baden.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der §§ 22 bis 25 des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) haben die Wohnungsbehörden bis zum Erlaß der im § 22 Abs. 7 des Gesetzes vorgesehenen Vorschriften der Landesregierung nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

I. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen
(§ 22 Abs. 1, 3 und 7 WohnbauGes.)

1. Wurden bei einem Neubau oder Wiederaufbau öffentliche Mittel eingesetzt, so unterliegen die dabei erstellten Wohnungen und Wohnräume der Zuteilung durch das Wohnungsamt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

Der Begriff der „öffentlichen Mittel" ist in § 3 WohnbauGes. näher erläutert.

2. Von den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen und Wohnräumen ist zunächst dem Bauherrn für den Eigenbedarf auf Antrag zu genehmigen, daß er die von ihm ausgewählte Wohnung in Benützung nimmt; dabei kann die Aufbauleistung des Bauherrn nur für e i n e Wohnung anerkannt werden. Auf Antrag ist die Benützungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 4 bis 8 ist demjenigen Wohnungsuchenden, der zu der Finanzierung einer Wohnung selbst oder durch Dritte einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Beitrag (Ziff. 9) leistet, auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden zu genehmigen, daß er die Wohnung in Benützung nimmt. Auf Antrag ist die Benützungsgenehmigung im voraus zuzusichern. Diese Vergünstigung soll in der Regel nur solchen Personen zukommen, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung (7200 DM im Jahr) nicht übersteigt (§ 22 Abs. 1 WohnbauGes.).

Die Berücksichtigung von Wohnungsuchenden mit einem Finanzierungsbeitrag ist aber aus den in Ziff. 4 bis 8 angeführten Gründen nur in beschränktem Umfang möglich.

4. Sind öffentliche Mittel durch besondere Vorschriften oder von der Bewilligungsstelle durch Bewilligungsbescheid in der Weise gebunden, daß sie nur zugunsten bestimmter Personengruppen (z. B. Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte) verwendet werden dürfen, so sind die damit geförderten Wohnungen nach Maßgabe dieser Vorschriften und des Bewilligungsbescheides nur an Angehörige dieser Personengruppen zu vergeben. Dies gilt auch für Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (Ziff. 21 bis 25).

5. Nach § 15 WohnbauGes. sind die Mittel aus den Umstellungsgrundschulden und den Soforthilfefonds zur Förderung des sozialen Wohnbaus zugunsten der Geschädigten i. S. von § 31 Ziff. 1, 2 und 4 des Soforthilfegesetzes (SHG) zu verwenden (Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe über die Verwendung der Soforthilfemittel für den Wohnungs- und Siedlungsbau vom 18. März 1950 — Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31. 3. 1950 —).

Dementsprechend muß im Landesbezirk Württemberg nach Abschn. I/3 der Richtlinien für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1950 im Landesbezirk Württemberg vom 3. Mai 1950 (Erlaß des Innenministeriums vom 4. Mai 1950 Nr. V Woh I 635) von den im Wohnungsbauprogramm 1950 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen mindestens die Hälfte der Wohnungen an Heimatvertriebene oder Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG zugeteilt werden (Ziff. 15); von diesem Anteil sollen zwei Drittel der Wohnungen an Flüchtlinge (§ 31 Ziff. 1 SHG) und ein Drittel an Sachgeschädigte und politisch Verfolgte (§ 31 Ziff. 2 und 4 SHG) zugeteilt werden.

Im Landesbezirk Baden ist nach Abschn. I/6 der Richtlinien für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1950 (Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, vom 6. Mai 1950 Nr. 23878/IV) von den bereitgestellten öffentlichen Mitteln mindestens die Hälfte für Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG einzusetzen. Von den sicherzustellenden Wohnungen sind insgesamt 65 v. H. für Flüchtlinge (§ 31 Ziff. 1 SHG) und 35 v. H. für Sachgeschädigte und politisch Verfolgte (§ 31 Ziff. 2 und 4 SHG) bestimmt.

Die Sicherstellung der Wohnungen für die Geschädigten i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG erfolgt auch durch die Aufnahme von entsprechenden Bedingungen in die Schuldurkunden der Landeskreditanstalt. Es ist aber notwendig, daß die örtlichen Wohnungsbehörden mit denjenigen Stellen, welche mit der Behandlung der Darlehensanträge für die öffentlichen Mittel befaßt sind (Landratsamt, städt. Bauförderungsamt u. dgl.), und mit dem zuständigen Amt für Soforthilfe laufend Fühlung halten und sich vergewissern, inwieweit die Gewährung der öffentlichen Mittel die Zweckgebundenheit einer Wohnung zur Folge hat. Die Entscheidung über die Vergebung einer öffentlich geförderten Wohnung steht stets den Wohnungsbehörden zu.

6. Nach den Vorschriften der Besatzungsmacht und den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für die Verwendung der ERP-Mittel im sozialen Wohnungsbau 1950 vom 19. Juni 1950 (GMBl. S. 67) darf der unter Inanspruchnahme von ERP - Mitteln erstellte Wohnraum nur an Werktätige (das sind Arbeiter und Angestellte, jedoch nicht mit rein büro- oder verwaltungsmäßiger Tätigkeit, daher auch nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes) abgegeben werden, die

a) am gegenwärtigen oder künftigen Arbeitsort oder in zumutbarer Entfernung hievon keinen geeigneten Wohnraum besitzen, u n d
b) eine Tätigkeit ausüben oder für eine Tätigkeit bestimmt sind, die als produktiv i. S. des Marshall-Planes anzusehen ist (Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Exporthandel, Schiffahrt und ähnliche Wirtschaftszweige), u n d
c) Heimatvertriebene oder Geschädigte i. S. von § 31 Ziff. 1, 2 und 4 der Soforthilfegesetze oder sonstige Flüchtlinge oder rentenanspruchsberechtigte Kriegsbeschädigte sind. Ausnahmsweise können Schlüssel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kräfte, d. h. Kräfte, die infolge ihrer besonderen technischen Fähigkeiten und ihrer langjährigen Verbundenheit mit dem Betrieb für diesen unentbehrlich sind, auch dann berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes nicht gegeben sind.

Ein Anspruch des Bauherrn i. S. von § 22 Abs. 3, Satz 1 WohnbauGes. (Ziff. 2) ist nach der Weisung der Besatzungsmacht nur in Ausnahmefällen und nur bei größeren Wohnbaukomplexen anzuerkennen.

Die auf Grund dieser Vorschriften (Ziff. 6 an Heimatvertriebene und Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG zugeteilten Wohnungen sind auf die Wohnungen, welche nach Ziff. 5 an Heimatvertriebene und Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG zugeteilt werden müssen, anzurechnen.

7. Entsprechend der Bestimmung des § 22 Abs. 7 Satz 2 WohnbauGes. muß mindestens die Hälfte aller öffentlich geförderten Wohnungen — in der Gemeinde durchgerechnet — an Wohnungssuchende, die zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags (Ziff. 3) nicht in der Lage sind, zugeteilt werden. Dies wird meist schon durch die Zuteilung an Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG (Ziff. 4 bis 6) und durch sachgemäße Zuteilung der Werkwohnungen, werkgeförderten Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (Ziff. 21 bis 25) erreicht werden.

8. Die Berücksichtigung von Wohnungsuchenden mit einem Finanzierungsbeitrag i. S. des § 22 Abs. 3 WohnbauGes. (Ziff. 3) scheidet im Landesbezirk Württemberg auch bei der Durchführung des Sonderbauprogramms für die Flüchtlingsumsiedlung 1950 insoweit aus, als die aus diesem Sonderbauprogramm gewonnenen Wohnungen nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 13. April 1950 Nr. V Woh I 575 heimatvertriebenen Familien zugeteilt werden müssen; für die Zuteilung gilt im übrigen Art. VIII Nr. 2 WohnG.

9. Mit Rücksicht auf § 22 Abs. 7 Satz 2 WohnbauGes. müssen die Wohnungsbehörden der mißbräuchlichen Anwendung der Bestimmungen über die Berücksichtigung von Wohnungsuchenden, die zur Finanzierung einen Beitrag leisten, entgegentreten. Der Nachweis, daß der Wohnungsuchende zu der Finanzierung einer Wohnung selbst oder durch Dritte (z. B. durch seinen Arbeitgeber) dem Bauherrn einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Beitrag (Darlehen oder verlorenen Zuschuß) geleistet hat, obliegt dem Bauherrn und dem Wohnungsuchenden (Ziff. 3). Als Beiträge können nur solche Leistungen anerkannt werden, die in dem der Landeskreditanstalt vorgelegten Finanzierungsplan ausgewiesen sind und dem Bescheid zugrunde liegen, durch den öffentliche Mittel bewilligt werden. Die Wohnungsbehörden sind ermächtigt, über die tatsächliche Verwendung der Mittel Nachweise (Rechnungen, Bankbelege usw.) von dem Bauherrn und dem Wohnungsuchenden zu verlangen. Die bloße Vermittlung einer Hypothek kann nicht als Beitrag zur Finanzierung angesehen werden.

Ein Finanzierungsbeitrag kann in der Regel nur dann als angemessen angenommen werden, wenn er mindestens 20 % des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden, der kein Vermögen hat, beträgt. Besitzt der Wohnungsuchende Vermögen, kann das Wohnungsamt nach seinem pflichtmäßigen Ermessen je nach der Zumutbarkeit einen höheren Beitrag als angemessen erklären; das gleiche gilt, wenn der Wohnungsuchende Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen oder Vermögen hat.

Der Beitrag des Wohnungsuchenden kann auch in Arbeitsleistungen bestehen, deren Wert einem Betrag in der Höhe von 20 % des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden entsprechen soll.

10. Für die Zuteilung der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen, unter Einsatz öffentlicher Mittel geförderten Wohnungen bleibt es bei den Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 2 Verwaltungs-AO vom 7. März 1949 i. d. F. vom 19. Januar 1950.

II. Vorschlagsliste des Wohnungsamtes

(§ 22 Abs. 1 und 2 WohnbauGes.)

11. Sofern bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen nicht vorweg Zuteilungsansprüche des Bauherrn oder eines Mieters mit einem Finanzierungsbeitrag (Ziff. 2 und 3) zu befriedigen sind, hat das Wohnungsamt dem Verfügungsberechtigten für jede Wohnung in einer Vorschlagsliste mindestens drei, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern fünf Wohnungsuchende zu benennen und von dem Verfügungsberechtigten zu verlangen, binnen einer bestimmten Frist mit einer der vorgeschlagenen Personen ein Rechtsverhältnis einzugehen, das dieser die Benützung der Wohnung sichert. Im übrigen ist Art. VIII Nr. 2 WohnG. anzuwenden.

12. Dieses Auswahlrecht des Verfügungsberechtigten entfällt, wenn dieser bei den Verhandlungen über die Gewährung öffentlicher Mittel eine Zuteilungsvereinbarung mit dem Wohnungsamt eingegangen ist, oder wenn durch den Bewilligungsbescheid die Zuteilung der Wohnung i. S. der Ziff. 8 zugunsten einer bestimmten Personengruppe gebunden ist.

Die Zuweisung durch eine Vorschlagsliste des Wohnungsamts entfällt auch bei der Vergebung der Werkwohnungen, werkgeförderten Wohnungen und Genossenschaftswohnungen nach Ziff. 21 bis 24.

13. Die Vorschlagsliste braucht dann nicht drei Bewerber zu enthalten, wenn für die Neubauwohnung in der Gemeinde nur weniger als drei geeignete Bewerber vorhanden sind (§ 22 Abs. 2 Satz 2 WohnbauGes.). Das Wohnungsamt kann bei Vorschlagslisten für mehrere Wohnungen des gleichen Hauses die Namen der von ihm empfohlenen Wohnungsuchenden teilweise wiederholen.

Die Frist für die Auswahl setzt das Wohnungsamt in der Vorschlagsliste fest, sie muß angemessen sein. Das Wohnungsamt hat die Vorschlagsliste dem Verfügungsberechtigten so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Wohnung nach Fertigstellung sofort bezogen werden kann.

14. Das Wohnungsamt kann seine Vorschlagsliste ändern, solange der Verfügungsberechtigte noch keine Auswahl getroffen hat. Lehnt der Verfügungsberechtigte alle in der Vorschlagsliste des Wohnungsamts enthaltenen Bewerber ab oder läßt er die ihm vom Wohnungsamt gesetzte Frist zur Auswahl fruchtlos verstreichen, so kann das Wohnungsamt einen der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Wohnungsuchenden oder einen anderen geeigneten Wohnungsuchenden selbst auswählen, dem Verfügungsberechtigten zuweisen und nötigenfalls einen Zwangsmietvertrag verfügen und vollziehen.

15. Bei der Aufnahme von Wohnungsuchenden in eine Vorschlagsliste hat das Wohnungsamt folgenden Gesichtspunkten zu entsprechen:

a) Das Wohnungsamt muß die Zweckgebundenheit der gewährten öffentlichen Mittel beachten und dementsprechend im Einvernehmen mit dem Amt für Soforthilfe Heimatvertriebene und Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG so oft und in einer solchen Zahl in die Vorschlagslisten aufnehmen, daß die den Richtlinien für die Durchführung der Wohnungsbauprogramme entsprechende Zahl an Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, für Heimatvertriebene und Geschädigte i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 SHG zugeteilt wird (Ziff. 4 bis 7);
b) die Dringlichkeit und die zeitliche Reihenfolge soll beachtet werden;
c) die Lebensverhältnisse der Wohnungsuchenden müssen namentlich in persönlicher, familiärer und sozialer Hinsicht gleichgeartet sein;
d) in der Regel sollen solche Personen berücksichtigt werden, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung, d. i. 7200 DM im Jahr, nicht übersteigt.

Wegen der Zuteilung der Wohnungen aus dem Sonderbauprogramm 1950 für die Flüchtlingsumsiedlung im Landesbezirk Württemberg s. Ziff. 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. In die Vorschlagsliste des Wohnungsamts können auch Wohnungsuchende aufgenommen werden, die in der betreffenden Gemeinde zwar noch nicht wohnen, aber in der Vormerkungsliste der Wohnungsuchenden eingetragen sind oder eingetragen werden (Ziff. 1 und 5 des Runderlasses vom 4. Januar 1950 Nr. V Woh/1918, betr. Wohnsitzverlegungen innerhalb des Landes Württemberg-Baden — Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 29).

17. Vor der Aufnahme in die Vorschlagsliste hat das Wohnungsamt zu prüfen, ob die Wohnungsuchenden in der Lage sind, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag hinsichtlich der zuzuteilenden Wohnung zu erfüllen, insbesondere die preisrechtlich zulässige Miete zu zahlen. Das Wohnungsamt wird jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 WohnbauGes., welche die Höhe der Mieten bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen begrenzen, nötigenfalls rechtzeitig die zulässige Miete bei der zuständigen Stelle ermitteln, um dementsprechend die geeigneten Bewerber in die Vorschlagsliste aufnehmen zu können.

18. Das Wohnungsamt hat dem aus seiner Vorschlagsliste ausgewählten Mieter eine Zuweisung nach Art. VIII WohnG. oder eine Wohnraumgenehmigung nach § 4 DurchfVOzWohnG. zu erteilen. Beabsichtigt der Verfügungsberechtigte, eine öffentlich geförderte Wohnung an den Wohnungsuchenden zu vergeben, den die Wohnungsbehörde in die Vorschlagsliste aufnehmen würde, so kann von der Erstellung einer Vorschlagsliste abgesehen und eine Wohnraumgenehmigung erteilt werden. Wird eine Wohnraumgenehmigung erteilt, entfällt die Nachprüfung der Verhältnisse des Wohnungsuchenden hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

19. Das Recht des Verfügungsberechtigten zur Auswahl aus der Vorschlagsliste des Wohnungsamts gilt nicht nur für die erste Vermietung, sondern auch für künftige Vermietungen der neu erstellten Wohnung und auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

20. Die Bestimmungen in Ziff. 11 bis 19 gelten sinngemäß nach § 4 Abs. 2 Verwaltungs-AO vom 7. März 1949 in der Fassung vom 19. Januar 1950 für die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen.

III. Zweckgebundene Wohnungen

(§ 22 Abs. 4 und 6 WohnbauGes.)

21. Werkwohnungen, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes neu geschaffen werden, sind vom Wohnungsamt nach dem Vorschlag des Betriebsinhabers an Betriebsangehörige im Rahmen der örtlichen Belegungsrichtlinien (Belegungsdichte) zuzuteilen.

Der Vorschlag des Betriebsinhabers muß auch den in Ziff. 4 bis 7 angeführten Bestimmungen und der Vorschrift des § 22 Abs. 1 WohnbauGes. entsprechen. Hiervon kann nur dann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn das Wohnungsamt bei anderen Neubauten in der Gemeinde einen Ausgleich herbeiführt.

Werkwohnungen, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt.

22. Die Bestimmungen der Ziff. 21 gelten sinngemäß auch für Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige des Betriebs oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind und zu deren Finanzierung der Betriebsinhaber angemessen beigetragen hat (werkgeförderte Wohnungen). Ein angemessener Beitrag liegt vor, wenn der Betriebsinhaber mindestens 20 % der Gesamtbaukosten zur Restfinanzierung beigetragen hat. Für diese Wohnungen ist auf gemeinsamen Vorschlag des Betriebsinhabers und des Verfügungsberechtigten an Betriebsangehörige die Benützungsgenehmigung zu erteilen.

23. Wohnungen von Genossenschaften, die satzungsgemäß Wohnungen nur an Mitglieder abgeben dürfen, sind vom Wohnungsamt nach dem Vorschlag der Genossenschaft im Rahmen der örtlichen Belegungsrichtlinien zuzuteilen, jedoch gleichfalls unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 4 bis 7.

Falls der Vorschlag der Genossenschaft diesen Bestimmungen, insbesondere der Zweckgebundenheit der Mittel, nicht entspricht, kann das Wohnungsamt auf seiner Vormerkungsliste dementsprechende Bewerber vorschlagen, die bereit sind, Mitglieder der Genossenschaft zu werden.

24. Die Personen, denen Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen oder Genossenschaftswohnungen i. S. des § 22 Abs. 4 WohnbauGes. zugeteilt werden sollen, brauchen nicht bereits in der Gemeinde zu wohnen. Beschränkungen des Zuzugs aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik bleiben unberührt.

25. Entsprechen die nach Ziff. 21 bis 24 vorgeschlagenen Mieter nicht den angegebenen Vorschriften oder den örtlichen Belegungsrichtlinien, so kann das Wohnungsamt ihre Zuweisung ablehnen.

IV. Aufbauzimmer

(§ 22 Abs. 5 WohnbauGes.)

26. Bei den nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen ist dem Bauherrn (Ziff. 2) und dem Wohnungsuchenden, dessen Finanzierungsbeitrag einen wesentlichen Teil der Baukosten der Wohnung ausmacht, mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihnen nach ihren persönlichen, familiären oder beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohndichte der Gemeinde üblicher Weise zustehen würde.

Als wesentlicher Teil der Baukosten soll in der Regel der auf einen Raum durchschnittlich entfallende Betrag der Baukosten, demnach bei Neubauten etwa ein Betrag von 2000 bis 3000 DM, angesehen werden.

27. Im übrigen gelten die allgemeinen Belegungsrichtlinien und unterliegen überschüssige Räume der Erfassung und Zuteilung.

Für die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen gilt hinsichtlich des Aufbauzimmers § 5 Verwaltungs-AO.

V. Steuerbegünstigter und frei finanzierter Wohnungsbau

(§ 23 WohnbauGes.)

28. Die steuerbegünstigten und die frei finanzierten Wohnungen, die ohne Einsatz öffentlicher Mittel (§ 3 WohnbauGes.) nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind nunmehr von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt. Für derartige Wohnungen gelten auch keine Belegungsrichtlinien mehr.

Dagegen unterliegen die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen, wenn auch ohne Einsatz öffentlicher Mittel geschaffenen Wohnungen weiterhin der Zuteilung durch das Wohnungsamt (§§ 3 und 4 Abs. 1 Verwaltungs-AO vom 7. März 1949).

29. Das Wohnungsamt hat festzustellen, ob ein Neubau ohne Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen worden und dadurch von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt ist (Rückfrage bei den für die Beschaffung der öffentlichen Mittel zuständigen Stellen, Einsicht in das Grundbuch u. dgl.).

Die Eigentümer von steuerbegünstigten und frei finanzierten Neubauten sind nach Art. V Nr. 2 WohnG. verpflichtet, dem zuständigen Wohnungsamt den neu geschaffenen Wohnraum und dessen Bewohner zu melden. Die Wohnungsbehörden können hiefür nach § 10 Abs. 1 DurchfVOzWohnG. den örtlichen Verhältnissen angepaßte Meldevorschriften erlassen.

30. Die für die Anlegung und Laufendhaltung der Wohnraumkarteien bisher erlassenen Bestimmungen gelten auch für den steuerbegünstigten und den frei finanzierten Neubauwohnraum. Auch für diesen Neubauwohnraum sind von den Wohnungsämtern Wohnraumkarteiblätter anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Zusätzlicher Wohnraum
(§ 24 WohnbauGes.)

31. Nach § 24 WohnbauGes. haben Vermieter, die eine angemessene anderweitige Unterbringung ihrer Mieter auf Grund freier Vereinbarung dadurch ermöglichen, daß sie steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnraum i. S. von § 23 WohnbauGes., demnach ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, neu schaffen oder durch Dritte schaffen lassen, Anspruch auf Zuteilung der dadurch frei werdenden Räume, wobei es unerheblich ist, ob sich diese in Alt- oder in Neubauwohnungen befinden.

Die Freimachung der Räume durch den bisherigen Mieter muß auf freiwilliger Grundlage möglich werden, d. h. der Vermieter hat deswegen gegen seinen Mieter keinen neuen Mietaufhebungsgrund, vielmehr wird vorausgesetzt, daß der Mieter freiwillig bereit ist, den vom Vermieter geschaffenen Ersatzwohnraum zu beziehen.

32. Während aber nach § 24 WohnbauGes. nur durch die Schaffung von Ersatzwohnraum ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Erlangung zusätzlichen Wohnraums ermöglicht wird, gewährt § 6 Verwaltungs-AO vom 7. März 1949 in der Fassung vom 19. Januar 1950 diese Möglichkeit auch bei Leistung eines entsprechenden Geldbetrags zur Schaffung von Ersatzwohnraum. Die weitergehende Regelung nach den Bestimmungen des § 6 Verwaltungs-AO vom 7. März 1949 i. d. F. vom 19. Januar 1950 und des Ausführungserlasses hierzu vom 3. März 1950 (Amtsbl. S. 64), die auch auf zusätzlichen Wohnraum in Altbauten Anwendung finden, bleibt aufrechterhalten.

VII. Nichtanwendung früherer Vorschriften

33. Auf Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, sind die §§ 1 bis 5 der Verwaltungsanordnungen des Innenministeriums zur Förderung des Wohnungsbaus durch wohnungswirtschaftliche Maßnahmen vom 7. März 1949 (Amtsbl. S. 24, Staatsanzeiger Nr. 11) und vom 19. Januar 1950 (Amtsbl. S. 9, Staatsanzeiger Nr. 7) nicht mehr anzuwenden.

Ulrich

Kriegsgräberfürsorge
-hier-
Volksbund „Deutsche Kriesgräberfürsorge e. V."

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 20. Juli 1950 Nr. 38 077/III b

An die Landräte,
nachrichtlich an die Stadtverwaltungen.

Wie wir von dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." erfahren, bringen die Gemeinden seiner Tätigkeit sehr oft nicht das erforderliche Verständnis entgegen. Wir möchten daher nochmals auf die Ziele der Kriegsgräberfürsorge hinweisen. Der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." wurde im Jahre 1919 gegründet, um die Fürsorge für die Grabstätten gefallener Soldaten des 1. Weltkriegs in Deutschland und im Ausland zu übernehmen. Nach dem Zusammenbruch hat der Volksbund im Landesbezirk Baden — unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesbezirks Baden — seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Er hat sich die uneigennützige Aufgabe gestellt, für die Grabstätten der Gefallenen und sonstigen Kriegsopfer des 2. Weltkriegs in Deutschland zu sorgen. Er betreut auch die deutschen Grabstätten des 1. und des 2. Weltkrieges im Ausland, soweit dies zur Zeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit möglich ist.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet des Volksbundes ist die Erfassung und Registrierung der Kriegsgräber aus den Jahren 1939 bis 1945. Dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." sind noch sehr viele Kriegsgräber im Landesbezirk Baden unbekannt. Es handelt sich teilweise um Einzelgräber, die auf Feldern außerhalb der Ortschaften sich befinden, teilweise sind es auch Friedhofsanlagen, die bisher nicht bekannt geworden sind. So hat z. B. der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge" von den Kriegsgräbern auf dem Friedhof der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch erst vor kurzem Nachricht erhalten.

Zu den Aufgaben des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." gehören auch die Hilfeleistungen für die Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberbetreuung, weiterhin die Beratung der Gemeinden bei der Errichtung von Gräberanlagen. Es muß leider festgestellt werden, daß verschiedene Kriegsgräber sehr unzweckmäßig angelegt sind. Viele Gemeinden befinden sich offensichtlich in Unkenntnis des dauernden Ruherechts.

Wir ersuchen, die Arbeit des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." zu unterstützen. Die Gemeinden sind vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." jederzeit eine Beratung möglich ist.

Dr. Unser

Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 12. August 1950 Nr. 42 235/VA Norm. XXI

An die Landratsämter, an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, sämtliche Polizeidienststellen (einschl. Wasserschutzpolizei) und an das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik — Außenstelle — Karlsruhe.

Aus gegebenem Anlaß verweisen wir auf die auch im Landesbezirk Baden zu beachtende Bekanntmachung des Innenminsteriums in Stuttgart vom 8. April 1949 Nr. I 1080 (Amtsbl. des Innenmin. 1949 S. 52) über Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Der nebst Unterlagen von den Landratsämtern bzw. den Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim hierher vorzulegende Vorschlag (doppelt) muß auch einen Hinweis darüber enthalten, ob der Auszuzeichnende zur Annahme der Urkunde bereit und ob neben der Ehrenurkunde noch eine Geldbelohnung angebracht ist.

Dr. Unser

Verlegung des Landratsamts und der Landkreisselbstverwaltung in Pforzheim

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 15. August 1950 Nr. 42 095/I A 1

Das Landratsamt und die Landkreisselbstverwaltung Pforzheim befinden sich seit dem 22. Juni 1950 im Dienstgebäude in Pforzheim, Bahnhofstraße 22. Das Landratsamt ist mit Fernsprechnummer 353-355 zu erreichen.

Dr. Unser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werktäglicher Ladenschluß und Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — und Abt. Wirtschaft und Arbeit — vom 22. Juli 1950 Nr. 36 778/III b und 5764. Norm. VII. XXII [4]

An die Landräte, an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim, an die LP-Distrikte und Kommissariate,
nachrichtlich: an das Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe.

Wir übersenden als Ergänzung unseres gemeinsamen Runderlasses vom 10. Mai 1950 Nr. 20690/III b (Amtsblatt Seite 119) anliegend einen Runderlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 24. April 1950 über den werktäglichen Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe zur Kenntnis und Beachtung.

Die Bezugserlasse im Runderlaß des Arbeitsministeriums galten nur im Landesbezirk Württemberg. Im Landesbezirk Baden galten bisher u. a. folgende Bestimmungen für die Zulassung von Sonntagsarbeit im Kraftfahrzeuggewerbe:

a) Abschnitte I Ziff. 2, II Ziff. 2 und 3 und IV bis VII der Richtlinien des ehem. Reichsarbeitsministers für Ausnahmen von der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben (mitgeteilt durch Runderlaß des ehem. Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 26. März 1935 Nr. 10123).
b) Runderlaß des ehem. Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 13. März 1937 Nr. 12314 „Sonntagsruherichtlinien nach § 105 e der Gewerbeordnung".

Die Bestimmungen im Runderlaß des Arbeitsministeriums vom 24. April 1950 treten an die Stelle der obengenannten Runderlasse.

Wir weisen darauf hin, daß bereits im § 9 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Okt. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41)[1] für die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze und dergl. Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen zugelassen sind. Nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 161 dürfen die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs auch während des Hauptgottesdienstes ihren Betrieb aufrechterhalten.

Jugendlicher im Sinne des Abschnittes III Ziff. 4 des Erlasses des Arbeitsministeriums vom 24. April 1950 ist, wer über vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (vergl. § 1 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 —).

Dr. Unser

In Vertretung
Dr. Fuß

[1]) Amtsblatt 1948 S. 135

Abschrift

Arbeitsministerium Württemberg-Baden
A. Z. IV L 1/222.

Stuttgart, den 24. April 1950
Schr./Pö.

An die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte Stuttgart, Heilbronn, Ulm,
an die Landratsämter im Landesbezirk Nord-Württemberg,
an die Bürgermeisterämter der unmittelbaren Kreisstädte Aalen, Eßlingen a. N., Geislingen/Steige, Göppingen, Heidenheim/Brenz, Ludwigsburg, Schw. Gmünd,
über den Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Arbeit — Karlsruhe,
an die Landratsämter des Landesbezirks Nord-Baden,
an die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim,
nachrichtlich an die Gewerbeaufsichtsämter.

Betr.: Werktäglicher Ladenschluß und Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe.

Bezug: Erlaß des Württ. Arbeitsministeriums vom 13. 9. 1926 und Erlaß des Württ. Wirtschaftsministeriums vom 23. 6. 1937, Nr. C I 1640.

Mit der Freigabe des Kraftfahrzeugverkehrs an Sonn- und Festtagen hat sich die Notwendigkeit ergeben, für den werktäglichen Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe eine neue Regelung zu treffen, die einen ununterbrochenen Kraftfahrzeugverkehr ermöglicht.

Auf Grund des § 28 der AZO. vom 30. April 1938 (RGBl. I. S. 447) und des § 105 e der Gew. O. wird deshalb im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium folgendes bestimmt:

I. Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

1. Abweichend von den Vorschriften des § 22 AZO. und des § 105 b Abs. 2 Gew. O. in Verbindung mit § 41 a Abs. 1 Gew. O. wird öffentlichen Tankstellen und speziellen Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes die Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft usw.) und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Festtagen gestattet.

2. Die Ausnahme gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen, soweit sie für die Erhaltung und sofortige Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist.

II. Betrieb von Werkstätten, Garagen und Parkplätzen für Kraftfahrzeuge.

1. Abweichend von den Vorschriften des § 105 b Abs. 1 Gew. O. wird die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Garagen und Parkplätzen für einen planmäßig wechselnden Bereitschaftsdienst gestattet.

2. Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie für die Fortsetzung einer durch Schaden unterbrochenen Fahrt notwendig sind.

III. Arbeitszeit und Ruhezeit.

1. Für die an Werktagen außerhalb der Ladenschlußzeiten Beschäftigten gelten bezüglich der Arbeitszeit die allgemeinen Bestimmungen der AZO. und des Mutterschutzgesetzes.

2. An Sonn- und Festtagen darf die Dauer der Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Den an diesen Tagen länger als 3 Stunden Beschäftigten ist am nächsten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren.

3. Über Name, Tag und Beschäftigungsdauer der nach Ziffer 2 Beschäftigten ist ein Verzeichnis zu führen.

4. Die Beschäftigung Jugendlicher im Rahmen dieses Erlasses ist nicht gestattet.

5. In jedem Betrieb, der Angestellte und Arbeiter nach vorstehenden Bestimmungen beschäftigt, ist eine Abschrift dieses Erlasses an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle des Erlasses des Württembergischen Arbeitsministeriums vom 13. September 1926 (veröffentlicht im Württ. Staatsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1926), sowie des Erlasses des Württ. Wirtschaftsministeriums Nr. C I 1640 vom 23. Juni 1937.

M. d. F. d. G. b.
gez. Stetter
Ministerialdirektor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwendung von Probefahrtkennzeichen zu gewerblichen oder privaten Zwecken

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung —vom 8. August 1950 Nr. 33 804/VA

An die Landratsämter, an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim,
nachrichtlich: an alle Polizeidienststellen, an den Technischen Überwachungsverein Mannheim und Karlsruhe, an das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik — Außenstelle — Karlsruhe und an das Landesfinanzamt Baden in Karlsruhe.

Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. in Hamburg 1, Ballindamm 39/IV (Europahaus) hat mitgeteilt:

„Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß bei den Straßenverkehrsämtern Probefahrtkennzeichen für Überführungsfahrten oder sonstige kurzfristige Verwendung von Privat- oder Geschäftspersonen beantragt werden. Wenn derartige Kennzeichen nicht in ausreichendem Umfange vorhanden sind, behelfen sich die Ämter in der Regel damit, daß sie die Antragsteller an Händler verweisen, die derartige Probefahrtkennzeichen führen. Es werden dann im Einvernehmen mit der zuständigen Zulassungsstelle rote Nummern an Privatpersonen gegen Entgelt vermietet.

Eine H-Police für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk bietet in der Kraftverkehrsversicherung unter anderem Versicherungsschutz für alle Schäden, die sich aus der Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit der im Versicherungsvertrag deklarierten roten Nummer ereignen.

Bei Überlassung eines solchen Kennzeichens an andere Personen, seitens der Betriebe für Handel und Handwerk ist damit Versicherungsschutz für Schäden gegeben, die sich gelegentlich von Fahrten mit ausgeliehenen roten Nummern ereignen. Hierbei muß es sich aber um eine Fahrt handeln, die sich aus dem Wesen einer Kraftfahrzeughandlung oder eines Kraftfahrzeug-Handwerksbetriebes ergibt. Solche Fahrten mit ausgeliehenen roten Probefahrtkennzeichen entspringen aber meistenteils nicht dem Wesen einer Kraftfahrzeughandlung. Es werden also durch die entgeltliche Weitergabe der Probefahrtkennzeichen Zweifel hinsichtlich des Versicherungsschutzes in der Kraftverkehrsversicherung entstehen.

Abgesehen hiervon sind wir der Auffassung, daß die roten Probefahrtkennzeichen nur zu dem Zweck ausgegeben worden sind, den Betrieben des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks die Inbetriebnahme von Fahrzeugen zu ermöglichen, die Handels- oder Handwerksobjekte darstellen und nicht, um diesen Betrieben durch das entgeltliche Verleihen der Probefahrtkennzeichen eine Einnahme zu verschaffen.

Das Ausleihen roter Probefahrtkennzeichen auf Veranlassung der Zulassungsstelle wächst sich in der bisherigen Handhabung zu einem Mißstand aus, der uns veranlaßt, bei Ihnen vorstellig zu werden, um Maßnahmen zu treffen, daß die Straßenverkehrsämter künftig eine ausreichende Anzahl von Probefahrtkennzeichen zur Verfügung haben."

Unter Bezugnahme auf Ziffer II Abs. 2 unseres Aufschriftsrunderlasses vom 1. Juli 1949 Nr. 34650/VA „Kfzsteuer für Probefahrtkennzeichen" wird um entsprechende Beachtung sowie Beschaffung der erforderlichen Anzahl von Probefahrtkennzeichenschildern ersucht. Ausreichende Kennzeichennummern stehen den Zulassungsstellen hierfür zur Verfügung.

Dr. Unser

Zuteilung zusätzlicher Kreisschlüsselnummer für Kraftfahrzeuge

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 38 841/VA

An die Landratsämter, an die Stadtverwaltungen, an die Gemeinden mit Gemeindepolizei, an sämtliche Dienststellen der Landespolizei, an das Landesamt für Krim.-Erk.-Dienst und Pol.-Statistik — Außenstelle — Karlsruhe,
nachrichtlich: an den Technischen Überwachungsverein in Mannheim und Karlsruhe.

Dem Landkreis Schwäbisch-Hall wurde zu der bisherigen Kreisschlüsselnummer A W 35 die zusätzliche Kreisnummer W 35 und dem Landkreis Vaihingen/Enz zu der bisherigen Kreisnummer A W 55 die weitere Schlüsselnummer **W 55** zugeteilt.

Um Beachtung und Ergänzung der Verzeichnisse über Kraftfahrzeugkennzeichen wird ersucht.

Dr. Unser

Karteimäßige Erfassung der Motorroller

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 37 787/VA

An die Landratsämter, an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.
nachrichtlich: an das Landesamt für Krim.-Erk.-Dienst und Pol.-Statistik — Außenstelle — Karlsruhe, an den Technischen Überwachungsverein Mannheim und Karlsruhe.

Nach Mitteilung der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer (künftig nur Sammelstelle genannt) erhalten die Motorroller zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Krafträdern mit der Karteischlüsselnummer „9", den Motorrädern mit Beiwagen-Schlüsselnummer „19" — den Motorfahrrädern Schlüsselnummer „29" — die Schlüsselnummer „39".

Um Beachtung wird ersucht. Etwaige Zweifelsfälle können zunächst unmittelbar im Benehmen mit der Sammelstelle geklärt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist uns unter Anschluß der Akten zu berichten.

Dr. Unser

Geräuschmesser für Fahrgeräuschprüfungen

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 9. August 1950 Nr. 41 341/VA Norm. XXXIII

An die Herren Landräte, an die Stadtverwaltungen — Ämter für die öffentl. Ordnung und Sicherheit — Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Innenministerium hat mit Erlaß vom 24. Juli 1950 Nr. III 5148/76 auf Grund eines Gutachtens des Instituts für Technische Physik, Amtliche Stelle des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Landesgewerbeamt, vom 4. Juli 1950 die Verwendung der eichfähigen Geräuschmesser Nr. 108 und 109 der Firma Radio Bauer in Stuttgart zu Fahrgeräuschprüfungen im Bereich des Landes Württemberg-Baden gemäß § 49 StVZO. für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe genehmigt, daß die Geräuschprüfungen nur durch amtlich anerkannte Sachverständige vorgenommen werden dürfen, die mit der Handhabung des Geräuschmessers eingehend vertraut sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Bereich des Landes Baden ist der Geräuschmesser Nr. 108 dem Technischen Überwachungsverein Mannheim zugewiesen worden. Wegen Durchführung der Fahrgeräuschprüfungen gemäß § 49 StVZO. ist das Erforderliche im unmittelbarem Einvernehmen mit dem Technischen Überwachungsverein bzw. dessen Außenbeamten zu vereinbaren.

Dr. Unser

Kraftfahrzeugsteuer bei sichergestellten bzw. beschlagnahmten Kraftfahrzeugen und Anhängern

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 11. August 1950 Nr. 40 668/VA Norm. XXXIII

An die Landratsämter,
„ „ Stadtverwaltungen,
„ „ Dienststellen der Landespolizei,
„ „ Gemeinden mit Gemeindepolizei,
nachrichtlich: an das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik — Außenstelle — Karlsruhe.

Im deutschen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bleiben nach §§ 5 bis 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. 3. 1935 (RGBl. I S. 407) bis zur Abmeldung bei der Zulassungsstelle steuerpflichtig. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die polizeilich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind. Polizeibeamte, die eine derartige Amtshandlung durchführen, haben hiervon die zuständige Zulassungsstelle (beim Landratsamt bzw. Städt. Amt für öffentliche Ordnung) zu verständigen. Dabei ist anzugeben:

a) Tag der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme,
b) Fahrzeugart,
c) polizeiliches Kennzeichen,
d) Anschrift des Fahrzeughalters,
e) ob und wann der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein abgenommen und die Kennzeichenentstempelung durchgeführt worden ist.

Gegebenenfalls hat die Zulassungsstelle den Fahrzeughalter auf die Notwendigkeit der Abgabe des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und der Kennzeichenentstempelung hinzuweisen. Ihr obliegt auch die Unterrichtung des zuständigen Finanzamts.

In gleicher Weise haben die Polizeibeamten bei einer etwaigen Wiederfreigabe des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zu verfahren.

Wurde das in Frage stehende Fahrzeug ohne gültige Zulassung oder unversteuert benützt, so hat der Polizeibeamte auch dem nach § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. 7. 1935 (RGBl. I S. 875) zuständigen Finanzamt eine Meldung vorzulegen.

Dr. Unser

Personen ohne ordnungsmäßige Personalpapiere

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 11. August 1950 Nr. 42 791/VA 1 Norm. XXII[3]

An die Landratsämter, an die Stadtverwaltungen — Ämter für öffentliche Ordnung — in Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, an die Gemeindeverwaltungen.

Nachstehend wird das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenminister (Senate) der Länder vom 5. Mai 1950 — 1206 C — 166/50 zur Beachtung mitgeteilt:

„Von verschiedenen Seiten bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich im Bundesgebiet zahlreiche Personen ohne ordnungsgemäße Personalpapiere aufhalten. Von den Elementen, die sich bewußt jeder Erfassung und Kontrolle zu entziehen versuchen, sehe ich dabei ab. Sehr zahlreich sind vielmehr die Fälle, in denen Personen nur deshalb nicht ordnungsmäßige Papiere erhalten, weil sie nicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde gelangen und durch das Fehlen einer solchen Meldung eine der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Personalausweises nicht erfüllt wird. Obgleich die Anmeldung auf Grund der Reichsmeldeordnung oder der an ihre Stelle in einer Reihe von Ländern getretenen Meldeordnungen nicht von einer Zuzugsgenehmigung abhängig ist, ja sogar diese Koppelung in den neuen Meldeordnungen im Interesse der Richtigkeit des Melderegisters ausdrücklich untersagt ist, wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß Personen an der Erfüllung ihrer Meldepflicht mit der Begründung verhindert werden, daß sie noch keine Zuzugsgenehmigung besitzen. Sie können daher auch nicht zu ordnungsgemäßen Ausweisen gelangen.

Ich wäre dankbar, wenn die Gemeindebehörden darauf hingewiesen werden könnten, daß die Erfüllung der Meldepflicht, die von dem rein tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung abhängig ist, nicht von einer vorherigen Zuzugsgenehmigung oder Wohnungszuweisung abhängig gemacht werden kann. Andernfalls geht die Richtigkeit des Melderegisters und jeder Überblick über die Bevölkerungsbewegung, insbesondere die Binnenwanderung, verloren."

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Ägypten

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 195/VA Norm. XXII[3]

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Ägyptische Generalkonsulat in Frankfurt/Main, Grüneburgweg 151, hat folgende Einreisebestimmungen nach Ägypten mitgeteilt:

„1. Bedingungen für Einreise-Visen.

Allgemeine Anträge auf Einreise-Visen nach Ägypten aus geschäftlichen oder Besuchsgründen müssen in dreifacher Ausfertigung und zusammen mit drei Paßbildern hier eingereicht werden. Das Kosnulat leitet dann diese Anträge zur Genehmigung nach Ägypten weiter. In besonders dringenden Fällen kann die Weiterleitung auch telegrafisch vorgenommen werden. Hierfür ist ein Betrag von DM 25.— für das Telegramm zusammen mit den Anträgen einzureichen. Dieser Betrag wird unter Einsendung einer postamtlichen Quittung abgerechnet. Die nicht verbrauchte Summe erhält der Antragsteller wieder zurück. Umgekehrt sind etwa höhere Kosten selbstverständlich nachzuentrichten. Die Gebühr für die Erteilung des Visums beträgt DM 23.55.

2. Bedingungen für Transit-Visen.

Transit-Visen werden nach Ausfüllung der Antragsformulare sofort gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der gültige deutsche Paß,
b) Aus- und Wiedereinreisegenehmigung nach Deutschland,
c) Einreise-Visum des Bestimmungslandes und Transit-Visum der Ägypten folgenden Länder,
d) Reise- oder Flugkarten oder eine Bescheinigung eines bekannten Reisebüros, daß die Karten gelöst worden sind, vorhanden sind.

Die Gebühr für die Erteilung eines Transit-Visums beträgt DM 2.70.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der in Nr. 2 b) vorgesehene Nachweis der Ausreisegenehmigung ist nicht mehr zu erbringen, auch entfällt für deutsche Staatsangehörige der Nachweis der Wiedereinreisegenehmigung. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind beim Ägyptischen Generalkonsulat erhältlich; für Transit-Visen sind besondere Vordrucke vorgesehen."

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Aethiopien

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 199/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Kaiserlich Aethiopische Generalkonsulat für die Schweiz in Zürich, Birchstraße 155, hat die Anfrage des Innenministeriums um Mitteilung der Einreisebestimmungen nach Aethiopien wie folgt beantwortet:

„Auf Ihre Anfrage beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sowohl Ein- wie Durchreisevisa nur erteilt werden können, sofern eine ausdrückliche Ermächtigung des Außenministeriums der kaiserlich aethiopischen Regierung vorliegt. Diese allgemeine Bestimmung gilt somit auch für deutsche Staatsangehörige und staatenlose Personen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Die Visumgesuche können entweder über das zuständige Generalkonsulat oder direkt beim Außenministerium in Addis Abeba eingereicht werden. Hiefür sind keine besonderen Formulare erforderlich. Die Gesuche müssen die genauen Personalien und die Staatsangehörigkeit enthalten.

Es wird zwischen Touristen- und gewöhnlichen Einreisevisa unterschieden. Touristenvisa werden für verhältnismäßig kurze Aufenthalte in Aethiopien oder für die Durchreise erteilt. Bei den Gesuchen um Touristenvisa ist der Zweck der Reise kurz zu erwähnen. In dringenden Fällen können Touristenvisa telegrafisch eingeholt werden, wenn durch den Gesuchsteller die Telegrammkosten sowohl für das Gesuch als die Antwort übernommen werden. Diese Anfragen erfolgen am besten durch das zuständige Generalkonsulat, das nach Möglichkeit den Antrag unterstützen wird.

Falls sich der Gesuchsteller längere Zeit oder dauernd in Aethiopien niederlassen möchte, muß das entsprechende Gesuch nebst den Personalien, Beruf und Staatsangehörigkeit genaue Angaben darüber enthalten, wie der Lebensunterhalt in Aethiopien bestritten werden soll. Es ist zu erwähnen, ob der Gesuchsteller eine selbständige Existenz in Aethiopien aufzubauen gedenkt und über die erforderlichen Mittel verfügt, oder ob er eine Anstellung wünscht bzw. schon eine solche in Aussicht hat. Wenn der Gesuchsteller bereits eine Stelle hat, unternimmt am zweckmäßigsten der zukünftige Arbeitgeber die nötigen Schritte beim Außenministerium, damit das zuständige Generalkonsulat ermächtigt wird, das Einreisevisum zu erteilen.

Bekanntlich ist es aber in der Regel sehr schwierig, im voraus eine Stelle in Aethiopien zu erhalten; weil es nicht leicht ist, auf so große Entfernung einen Arbeitgeber zu finden, der bereit ist, jemanden gewissermaßen unbesehen einzustellen und die verhältnismäßig hohen Reisekosten zu übernehmen. In solchen Fällen ist eine ausführliche Bewerbung in französischer oder englischer Sprache am besten direkt beim Bureau des Etrangers in Addis Abeba, P.O.B. 1773, einzureichen. In dieser Bewerbung sind wiederum die Personalien, die Staatsangehörigkeit und der Bildungsgang anzugeben. Es empfiehlt sich, der Bewerbung beglaubigte Zeugnisabschriften und ferner ein Leumundszeugnis beizufügen und möglichst genau zu umschreiben, für was für einen Posten sich der Bewerber interessiert. Im weitern ist zu erwähnen, ob der Gesuchsteller in der Lage ist, die Reisekosten selbst zu bestreiten oder ob diese vom Arbeitgeber in Aethiopien zu übernehmen sind. Im ersteren Fall ist es natürlich leichter, eine Stelle zu finden. Der Gesuchsteller sollte aber in diesem Falle die Mittel sowohl für die Hin- als die möglicherweise schon in kurzer Zeit zu erfolgende Rückreise besitzen. Angesichts der fortwährend sehr zahlreich eingehenden Bewerbungen aus allen Herren Ländern ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, daß diese erst nach vielen Monaten beantwortet werden.

Ich bin nur für die Schweiz zuständig. Da jedoch in Deutschland und andern angrenzenden Ländern die kaiserlich aethiopische Regierung zurzeit keine Vertretungen unterhält, habe ich mich vielfach mit den aethiopischen Belangen in diesen Ländern zu befassen. Die Anfragen, insbesondere aus Deutschland, sind in letzter Zeit so zahlreich eingegangen, daß ich demnächst beim Außenministerium beantragen werde, mit Westdeutschland diplomatische Beziehungen aufzunehmen und dort ein Generalkonsulat zu eröffnen."

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Columbien

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 196/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Generalkonsulat für Columbien in Frankfurt/M., Eschersheimer Landstraße 56, hat folgende Einreisebestimmungen nach Columbien mitgeteilt:

„Der Reisende erhält vom Generalkonsulat ein Antragsformular, welches er in spanischer Sprache ausgefüllt mit folgenden Papieren wieder einreichen muß:

1. Geburts- bzw. Trauurkunde, falls verheiratet,
2. Spruchkammerbescheid,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. Gesundheitsattest,
5. Impfschein gegen Pocken,
6. 2 Paßbilder in der Größe 4 x 5 cm,
7. Arbeitsvertrag, falls abgeschlossen,
8. Lehrzeugnis des erlernten Berufs, falls Arbeitsvertrag daraufhin abgeschlossen,
9. Lehr-, Studien- und Arbeitszeugnisse.

Im Falle, daß es sich um einen Geschäftsreisenden handelt, benötigt er noch eine Bescheinigung seiner Firma, daß dieselbe alle seine Kosten übernimmt und die Versicherung gibt, daß derselbe in ihrem Auftrag fährt und nach der abgelaufenen Zeit Columbien wieder verläßt. — Endgültige Auswanderer müssen genau angeben, welcher beruflichen Tätigkeit sie sich widmen werden.

Die Kosten des Visums betragen DM 32.50. Das Visum ist für eine Reise gültig; bei einer Geschäftsreise hat es die Dauer von 90 Tagen.

Für das Transitvisum treffen alle obengenannten Bestimmungen zu, seine Dauer ist nur für 15 Tage.

Das hiesige Konsulat ist nur für die US.- und die französische Zone zuständig."

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Cuba

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 202/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Generalkonsulat für Cuba in Genf, 27 Avenue Pictet de Rochemont, hat nachstehende Einreisebestimmungen nach Cuba mitgeteilt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Personen nichtcubanischer Staatsangehörigkeit können sich nach Cuba begeben

1. als Touristen mit einer Aufenthaltsdauer von 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Einreise gerechnet,
2. als Durchreisende mit einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen,
3. um dort festen Wohnsitz zu nehmen.

Der Einreiseantrag für Cuba ist von dem Betreffenden direkt an das „Departomento de Inmigracion" in Havana zu richten, welches die offizielle Stelle für die Ausstellung der erforderlichen Erlaubnis ist.

Der Antrag kann entweder durch Brief oder durch Telegramm mit bezahlter Rückanwort (mindestens 35 ssfrs.) erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Vornamen, Nationalität, Beruf, Reisegründe, eine Erklärung, daß der Betreffende im Besitz des Rückfahrscheines ist, wenn es sich um einen Touristen handelt und daß er im Besitz des Visums für das Endziel ist, wenn es sich um einen Durchreisenden handelt.

Wenn das „Departomento de Inmigracion" die Einreiseerlaubnis erteilt, wird diese dem Ministerio de Estado (Außenministerium) in Havana mitgeteilt, welches seinerseits dieselbe an das zuständige Konsulat weiterleitet, damit dieses das Visum erteilen kann, sofern keine Gründe vorliegen, die dem entgegenstehen.

Um das Visum erhalten zu können, hat sich der Antragsteller persönlich beim Konsulat einzufinden und zwar werktags zwischen 10 und 12 Uhr, versehen mit

2 Photographien,
2 Gesundheitszeugnissen,
2 Führungszeugnissen

unter Beifügung eines ordnungsmäßig in spanischer Sprache ausgefüllten Visumsantrags.

Die Frist zur Abholung des Visums beträgt 3 Monate vom Zeitpunkt des Erhalts der Einreiseerlaubnis gerechnet.

Das Visum, um sich nach Cuba zu begeben, ist 6 Monate gültig.

Das Paßvisum ist nicht erforderlich für Personen nichtcubanischer Staatsangehörigkeit, welche sich nach Cuba auf der Durchreise begeben, ohne dort an Land zu gehen, oder die sich dort nur die absolut notwendige Zeit bis zur Fortsetzung ihrer Reise aufhalten.

Wegen aller weiteren Auskünfte wolle man sich an das Konsulat wenden."

Dr. Unser

Einreisebestimmungen nach Guatemala

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 15. August 1950 Nr. 42 271/VA Norm. XXII[3]

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Generalkonsulat von Guatemala in Paris XVI, 79 Avenue Henri Martin, hat folgende Bestimmungen über die Einreise nach Guatemala mitgeteilt:

„Jeder deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose, der einen vorübergehenden Aufenthalt zu Geschäfts- oder Vergnügungszwecken in Guatemala zu nehmen wünscht, oder der durch Guatemala durchzureisen beabsichtigt, hat bei diesem Generalkonsulat einen Antrag zu stellen, aus welchem folgendes hervorgeht:

1. Geburtstag, -ort und -land;
2. derzeitige Nationalität, zutreffendenfalls mit der Angabe ob naturalisiert;
3. Rasse;
4. Name des Ehegatten sowie der ihn begleitenden Personen, die unter seiner Autorität, Vormundschaft oder seinem Schutz stehen;
5. Höhe des Bargeldbetrages mit welchem er in das Land zurückkehren wird und welchen er bei seiner Ankunft wird vorweisen können;
6. Nachweis über Existenzmittel und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
7. Beruf oder Handwerk sowie Tätigkeitsgebiet derjenigen Personen, die sich in der Republik Guatemala anstellen zu lassen gedenken.

Die Reisenden haben ferner bei diesem Generalkonsulat eine Erklärung zu unterzeichnen, nach welcher sie nicht unter die durch das Ausländergesetz von Guatemala erlassenen Auswanderungsbeschränkungen fallen.

Der insoweit ausgefüllte und belegte Antrag wird an das Außenministerium von Guatemala zur Prüfung und Entscheidung übersandt. Nach Eingang der Antwort benachrichtigt das Generalkonsulat die in Betracht kommenden Personen, die sich hierauf persönlich beim Generalkonsulat mit ihrem Paß und den sonstigen von ihnen verlangten Dokumenten einzufinden haben.

Bei Reisenden für Handelshäuser haben die letzteren einen Bevollmächtigten oder einen Vertrauensmann in Guatemala zu bezeichnen, der die erforderlichen Schritte zur Erlangung des Visums unternimmt. Es ist stets anzugeben, ob bereits Visen für andere lateinamerikanische Länder, durch welche der Reisende zu reisen hat, erteilt wurden.

Das Generalkonsulat weist noch besonders darauf hin, daß die Einreise von Personen, welche in Guatemala Anstellung oder Arbeit suchten, nicht günstig beurteilt wird.

Die Durchreisegenehmigung durch Guatemala kann nur erteilt werden, wenn der Reisende nachgewiesen hat, daß er die Visen für die Bestimmungsländer und die sonstigen Durchreiseländer erhalten hat."

Um Beachtung wird ersucht.

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Honduras

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 194/VA Norm. XXII[3]

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Generalkonsulat von Honduras in Bern, Marktgasse 34, hat mitgeteilt, daß jeder Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums nach Honduras individuell behandelt wird. Für die Einwanderung deutscher Staatsangehöriger kommen nur Landwirte und Agronomen mit etwas Anfangskapital in Betracht. Die Regierung von Honduras hat dem Konsulat jedoch noch keinen diesbezüglichen Beschluß mitgeteilt.

Die erforderlichen Papiere, welche von dem Konsulat unter Umständen an das Ministerium des Auswärtigen nach Honduras weitergeleitet werden, sind folgende:

a) eine Empfehlung der dortigen alliierten Behörden,
b) kurzer Lebenslauf und bisherige politische Tätigkeit,
c) amtliches Leumundszeugnis,
d) Gesundheitszeugnis mit Tuberkulosevermerk,
e) Impfschein,
f) Referenzen.

Die Einreise für Staatenlose ist zur Zeit leider aussichtslos.

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Israel

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 9. August 1950 Nr. 41 349/VA Norm. XXII[3]

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Nach Mitteilung des Generalkonsulates für Israel in München, Maria-Theresia-Straße 11, ist dieses befugt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einreisevisen nach Israel ohne vorherige Rückfrage in Israel für Juden zu erteilen. In allen anderen Fällen ist die vorherige Rückfrage in Israel notwendig. Die Frage der Empfehlung der Erteilung des Visums an deutsche Staatsangehörige durch das Generalkonsulat ist abhängig davon, ob der Antragsteller nachweisen kann, daß er nicht zu den Angehörigen des Naziregimes gehörte, insbesondere ob er zur Gruppe der Gegner oder der Verfolgten zu rechnen ist.

Für Journalisten bestehen Sonderbestimmungen mit Erleichterungen, die dieser Berufsgruppe im allgemeinen zustehen.

Für die Erteilung von Durchreisegenehmigungen werden keine Gebühren erhoben, wenn nur ein eintägiger Aufenthalt in Betracht kommt.

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Italien

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 201/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Im Nachgang zum Aufschr. Runderlaß vom 11. April 1950 Nr. 17131/VA.

Das Italienische Generalkonsulat in Frankfurt/M., Feldbergstraße 24, hat folgende Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige nach Italien mitgeteilt:

Einreisegenehmigungen können nicht nach allgemeinen Richtlinien behandelt werden, da jeder gestellte Antrag einzeln und dem Fall entsprechend geprüft und bearbeitet wird. Für alle Fälle ist wesentlich, daß der Zweck der Reise gerechtfertigt ist und der Antragsteller in der Lage ist, nachzuweisen, daß er über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Aufenthalt in Italien finanzieren zu können (Devisen) oder aber, daß er belegen kann, daß eine Person in Italien bereit ist, für seine sämtlichen Aufenthaltskosten aufzukommen.

Transitvisums werden erteilt ohne besondere Formalitäten bei Vorlage des Einreisevisums in das Bestimmungsland in Verbindung mit der diesbezüglichen Ausreisegenehmigung (Exit Permit) sowie der Schiffs- oder Flugkarte bzw. einer diesbezüglichen Bescheinigung seitens der Schiffs- oder Fluggesellschaft, aus welcher hervorgeht, daß die Überfahrt ab dem italienischen Hafen oder Flughafen bis zum Bestimmungsort bezahlt ist.

Für Staatenlose gelten die gleichen Bestimmungen, sofern es sich um ein Transitvisum handelt. Für eine Einreiseerlaubnis mit Aufenthalt dagegen muß ein Staatenloser außer den üblichen Unterlagen entweder eine Wiedereinreisegenehmigung von dem Land, aus welchem er ausreist oder aber eine Einreisegenehmigung in ein anderes Land, in welches er nach Ablauf seiner Aufenthaltsgenehmigung für Italien zurückkehrt oder weiterreist, hier vorweisen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Einreise in die Vatikan-Stadt.

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Mexiko

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 200/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Das Mexikanische Generalkonsulat in Frankfurt am Main, An der Hauptwache 7-8, hat die als Anlage 1 und 2 abgedruckten Einreisebestimmungen nach Mexiko übersandt. Ergänzend hierzu hat es folgendes mitgeteilt:

„1. Einwanderungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

2. Anträge zur Einwanderung auf Grund eines Vertrages mit mexikanischen Firmen usw. sind direkt der Einwanderungsbehörde (Secretaria de Gobernacion, Departamento de Poblacion, Mexico, D. F.) zu übermitteln.

3. Die Genehmigung der Einreisegenehmigung — gleich welcher Art — obliegt der genannten Behörde in Mexiko.

4. Das Generalkonsulat erteilt das Einreisevisum nach Erhalt der Einreisegenehmigung und nach Vorlage der entsprechenden inländischen Reisepapiere sowie Erfüllung der in beiliegenden Merkblättern aufgeführten Formalitäten.

5. Anträge für Erteilung der Einreisegenehmigung als Geschäfts-, Vergnügungs- oder Durchreisender werden in Übereinstimmung mit beiliegenden Merkblättern durch das Generalkonsulat weitergeleitet. Für die Durchreisevisa gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geschäfts- und Vergnügungsreisevisa.

6. Anträge für Einreisevisa sind formlos, jedoch möglichst in spanischer Sprache zu stellen."

Dr. Unser

Anlage 1 **Abschrift**

Touristen

Mexikanisches Generalkonsulat in Deutschland, Frankfurt/M. — An der Hauptwache 8

Formalitäten, die erforderlich sind, um das Visum fur Touristen „Nicht-Einwanderer" zu erlangen.

1. Das Generalkonsulat muß in jedem Fall die Genehmigung der Staatskanzlei, Abteilung Aus- und Einwanderung über das Außenministerium beantragen.
2. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und muß
   den Namen des Antragstellers,
   den Geburtsort,
   Staatsangehörigkeit bei der Geburt,
   jetzige Staatsangehörigkeit und
   den Zweck der Reise enthalten.
3. Es muß außerdem vorgelegt werden:
   a) Ein Paß, der zur Einreise nach Mexiko und zur Rückkehr nach Deutschland berechtigt; der Paß kann auch später vorgelegt werden.
   b) Eine Bankbestätigung oder ein anderes Dokument in dreifacher Ausfertigung, aus dem einwandfrei hervorgeht, daß die wirtschaftlichen Mittel zum Unterhalt in Mexiko ausreichen.
   c) Eine Geburtsurkunde.
   d) Ein Führungszeugnis in dreifacher Ausfertigung, ausgestellt von einer Behörde oder der Polizei des Wohnortes.
   e) Ein Entnazifizierungsbescheid.
4. Sobald das Konsulat obige Daten in Händen hat, wird es das Außenministerium bitten, den Antrag an die Staatskanzlei weiterzuleiten. Dasselbe wird nach eingehender Prüfung dem Konsulat direkt mitteilen, ob das Visum genehmigt ist. Im negativen Fall wird das Außenministerium benachrichtigt; dieser Instanzenweg wird 6 bis 10 Wochen dauern.
5. Bei Erhalt der Genehmigung zur Erteilung des Visums wird das Konsulat den Antragsteller benachrichtigen, der dann bei dem Konsulat folgendes vorzulegen hat:
   a) Eine ärztliche Impfbescheinigung gegen Pocken.
   b) Neun Lichtbilder von vorn und sechs im Profil, in der Größe 4 x 5 cm, mit weißem Hintergrund (keine Fotomaton-Aufnahmen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c) Folgende Beträge sind zu zahlen:

Für die Impfbescheinigung	DM 3.30
Für die Visumsgebühr	DM 32.50
Für Ausreisegebühren	DM 15.—
Insgesamt . . .	DM 50.80

6. Wenn der Paß mit einem Visum versehen wird, wird man dem Visumsbewerber einen verschlossenen Umschlag übergeben, der an den C. Jefe de Migración, Frontera Mexicana gerichtet ist und folgendes enthalten wird:
   a) Original, Duplikat und Triplikat von Formular 1.
   b) Duplikat und Triplikat von Formular 5.
   c) Durchschlag des Antrages an den Chef des Einwohnermeldeamtes des Ankunftshafens.
   d) Original der Gebührenbescheinigung für die Auswanderung.

Frankfurt/M., den 15. Februar 1950.

Der mexikanische Generalkonsul
Hector Martinez D'Meza

Anmerkung: Es ist nicht gestattet, eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben.
Die Gültigkeitsdauer beträgt sechs Monate.

Anlage 2 **Abschrift**

Besucher

Mexikanisches Generalkonsulat in Deutschland
Frankfurt/M. — An der Hauptwache 8

Formalitäten, die erforderlich sind, um das Visum für Besucher gemäß Artikel 50, Absatz III zu erlangen.

1. In allen Fällen muß das Generalkonsulat zuerst eine Genehmigung der Staatskanzlei vorliegen haben, um ein Visum als Besucher ausstellen zu können, was bei Kaufleuten, Bankiers, Industriellen, Agenten oder Vertretern der Fall ist.
2. Der Antragsteller muß ein Schreiben an das Konsulat richten, in dem er seine Wünsche vorbringt. Dieses Schreiben muß folgende Angaben enthalten:
   Seinen vollständigen Namen,
   Geburtsort und -Datum,
   Staatsangehörigkeit bei der Geburt,
   jetzige Staatsangehörigheit.
3. Zugleich mit dem Antrag muß vorgelegt werden:
   a) Ein Paß, der für die Einreise nach Mexiko und die Rückreise gültig ist, der Paß kann später vorgelegt werden.
   b) Ein Schreiben (einfach) der örtlichen Bank oder ein Dokument, das beweist, daß der Antragsteller Geldmittel hat, um seinen Aufenthalt in Mexiko bestreiten zu können.
   c) Eine Geburtsurkunde.
   d) Ein Führungszeugnis in einfacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde oder der Polizei des Ortes.
   e) Ein Entnazifizierungsbescheid.
4. Zusammen mit obigen Daten wird das Konsulat den Antrag an das Außenministerium weiterleiten, damit dieses ihn seinerseits an die Staatskanzlei, Ein- und Auswanderungsabteilung, weitergibt, wo der Antrag geprüft wird. Bei seiner Annahme wird das Konsulat benachrichtigt, wobei der Instanzenweg ungefähr 6 bis 10 Wochen dauert.
5. Bei Erhalt der Genehmigung durch die Staatskanzlei wird das Konsulat dem Interessenten Mitteilung machen, der dann die folgenden Papiere vorlegen muß:
   a) Eine ärztliche Bescheinigung über erfolgte Pockenimpfung.
   b) Neun Lichtbilder von vorn und sechs im Profil, in der Größe 4 x 5 cm mit weißem Hintergrund (keine Fotomaton-Aufnahmen).
   c) Folgende Zahlungen sind zu leisten:

Für die Impfbescheinigung	DM 3.30
Für die Visumsgebühr	DM 32.50
Für Ausreisegebühren	
falls geschäftlich	DM 209.—
falls nicht geschäftlich	DM 15.—

   d) In einigen Fällen sind Bürgschaften oder Geldhinterlegungen als Garantie für die Rückkehr erforderlich.
6. Wenn der Paß mit einem Visum versehen wird, wird man dem Visumsbewerber einen veschlossenen Umschlag übergeben, der an den C. Jefe de Migración, Frontera Mexicana des Ankunftshafens gerichtet ist und folgendes enthalten wird:
   a) Original, Duplikat und Triplikat Formular 1.
   b) Original der Gebührenbescheinigung für die Auswanderung.
   c) Duplikat und Triplikat Formular 5.
   d) Durchschlag des Antrages an den Chef des Einwohnermeldeamtes mit der Ankündigung, daß er urkundlich belegt wurde.

Frankfurt/M., den 15. Februar 1950.

Der mexikanische Generalkonsul
Hector Martinez D'Meza

Anmerkung: Die Visa sind nur 6 Monate gültig.

Paßbestimmungen für Reisen nach Polen

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 39 627/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Nach Mitteilung des Polnischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, Schaumainkai 43, sind Visumsanträge auf vorgeschriebenem Formular in dreifacher Ausfertigung unter Anschluß von drei unterschriebenen Lichtbildern, eines Lebenslaufes in dreifacher Fertigung und 12.— DM Gebühren beim Generalkonsulat einzureichen.

Dr. Unser

Reiseverkehr mit dem Saargebiet

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 12. August 1950 Nr. 42 071/VA Norm. XXII³

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Der Bundesminister des Innern hat eine Anfrage des Deutschen Bundestages über den Reiseverkehr mit dem Saargebiet wie folgt beantwortet:

„In der Abwicklung des Reiseverkehrs zwischen dem Saargebiet und der Bundesrepublik Deutschland sind in den letzten Monaten nachstehende Erleichterungen eingetreten:

I. In Saarbrücken wurde ein Paßbüro der Alliierten Hohen Kommission eingerichtet. Für Geschäftsreisen werden Visa mit viermonatlicher Gültigkeit und für eine unbegrenzte Zahl von Reisen während der Geltungsdauer erteilt. Für Privatreisen, Verwandtenbesuche u. dgl. muß in jedem Fall ein neues Visum beantragt werden. Weitere Auskünfte über den Reisezweck, Reiseziel usw. werden nicht mehr verlangt.

Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Reisepasses (für saarländische Staatsangehörige französischer Paß mit Staatsangehörigkeitsvermerk „Sarrois", für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deutsche Bewohner des Saargebiets, die nicht saarländische Staatsangehörige sind, ein für Reisen ins Bundesgebiet bestimmter Paßersatz).

Visum und Paßgebühren sind für beide Kategorien von Reisenden gleich (1500 fr.).

II. Für Reisen aus dem Bundesgebiet ins Saargebiet werden in Zukunft Visa mit einjähriger Gültigkeit an alle deutschen Staatsangehörigen durch die französischen Konsulate im Bundesgebiet erteilt werden, soweit es sich nicht um Spezialfälle handelt. Mehrfache Reisen auf Grund des erteilten Visums sind erlaubt.

Die bereits seit längerer Zeit bestehenden Paßstellen in Kaiserslautern und Trier werden auch in Zukunft in besonders dringenden Fällen (Todes- und Krankheitsfälle von Verwandten) Grenzpassierscheine mit sechstägiger Geltungsdauer ausstellen.

Die französischen Konsulate werden in Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit Visa gebührenfrei erteilen. Die Frist für die Bearbeitung eines Antrags wird nicht länger als 14 Tage beanspruchen.

III. Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr, der sich auf einen 80 km breiten Grenzstreifen erstrecken soll, dürften demnächst zu erwarten sein."

Um Beachtung wird ersucht.

Die Bestimmungen zur Erlangung eines Einreisevisums in das Saargebiet durch das französische Konsulat (Abschn. II Abs. 1) wurden durch Erlaß vom 3. Juni 1950 Nr. 28 037/VA „Einreisen nach Frankreich und Saargebiet" und zur Erlangung eines Grenzpassierscheines bzw. Sonderausweises (Abschn. II Abs. 2) durch Erlaß vom 15. August 1949 Nr. 44 293/VA „Sonderausweise in das Saargebiet" bekanntgegeben.

Dr. Unser

Paßbestimmungen für Reisen nach Syrien

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 8. August 1950 Nr. 40 198/VA Norm. XXII[3]

An die Landratsämter und an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Die Gesandtschaft von Syrien in Paris hat folgende Einreisebestimmungen nach Syrien mitgeteilt:

„Ein Durchgangsvisum wird jeder Person gewährt, die bereits ein Einreisevisum in ein Grenzland von Syrien erhalten hat, und zwar nach Ausfüllung und Unterzeichnung eines Visumsantrags, der ihr auf Verlangen zugesandt wird. Die Person, die ein Einreisevisum nach Syrien zu erlangen wünscht, hat jedoch auch einen Visumsantrag auszufüllen und zu unterzeichnen und demselben ein Photo beizufügen, sowie eine durch eine offizielle Stelle beglaubigte Bescheinigung über die Religion. Dieser Antrag enthält alle Angaben über den Zweck der Reise nach Syrien und über die Arbeit, die der Betreffende auszuführen gedenkt. Die Erlangung eines Einreisevisums ist für diejenigen Personen erleichtert, welche im Besitz eines Empfehlungsschreibens einer offiziellen Dienststelle, einer Organisation oder einer großen Handelsgesellschaft sind. Der konsularische Dienst dieser Legation behält sich das Recht vor, jeden Antrag gesondert zu bearbeiten und dazu Stellung zu nehmen.

Wir teilen Ihnen außerdem mit, daß die konsularischen Kosten für ein Durchgangsvisum 820 fr. Franken und für ein Einreisevisum nach Syrien 1640 fr. Franken betragen. Wir übersenden Ihnen anbei 10 Visumsanträge, die Ihnen von Nutzen sein können für Personen, die zur Zeit daran interessiert sind, eine Reise zu tun.

Der konsularische Dienst der Legationen von Syrien in Bern und in Brüssel ist auch in der Lage, Visen für deutsche Staatsangehörige zu erteilen, solange bis eine syrische konsularische Vertretung in Deutschland wieder hergestellt sein wird, welche zur Zeit Gegenstand von Beratungen der syrischen Regierung ist und welche in absehbarer Zeit verwirklicht werden wird.

Was die in Deutschland wohnenden staatenlosen Personen anbetrifft, so wird denselben das Einreisevisum nach Syrien nur dann gewährt, wenn ihre Reisepapiere mit einem Rückreisevisum nach Deutschland versehen sind. Sie sind selbstverständlich verpflichtet, die oben angegebenen Bedingungen zu erfüllen."

Die Anschrift des Generalkonsulats für Syrien lautet: Paris, 15 Avenue Mal.-Maunoury.

Dr. Unser

Lineaturen der Schreibhefte

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 17. Juli 1950 Nr. B 9494

Die Bestimmungen in Abschnitt IV des Erlasses des Reichserziehungsministers über den Schreibunterricht vom 1. September 1941 (ABl. des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1941 Nr. 18 S. 175 ff) werden in folgender Weise abgeändert:

1. Die Lineaturen 5 und 7 fallen weg.
2. An deren Stelle tritt als neue Lineatur 5 ein Konzeptheft mit 20 einfachen Linien im Abstand von 9 mm und einem oberen Rand von 15 mm.
3. Die bisherige Lineatur 8 wird als Lineatur 7 bezeichnet.
4. Bei den Lineaturen 3, 3a sowie der neuen Lineatur 5 des Konzeptheftes und auf dem Linienblatt sind die Linen von den Rändern abzusetzen. Außenrand 20, Innenrand 10 mm.
5. Für die Lineaturen 3, 3a, 5, 6 und 7 sind Doppelhefte zulässig.
6. Die Schreibfläche des Linienblatts kann durch einen senkrechten Strich in eine linke und eine rechte Hälfte geteilt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 1. September 1941 (ABl. S. 175 ff), insbesondere die über die Zahl der Blätter der Schulhefte, die Qualität des Papiers und die Fadenheftung unverändert weiter.

Im Auftrag
Dr. Eichelberger

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen, Frühjahr 1950

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 27. Juli 1950 Nr. B 13275

Die Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Frühjahr 1950 haben bestanden:

a) Fachrichtung Kunsterziehung:
   1. Katharina Scholz aus Breslau,
   2. Hannelore Winnewisser aus Eppelheim bei Heidelberg.

b) Fachrichtung Musikerziehung:
   3. Brigitte Schoch aus Karlsruhe.

Im Auftrag
Dr. Eichelberger

Neue Schulbücher

Auf die nachstehend aufgeführten neuerschienenen Schulbücher wird hingewiesen:

Erdkunde:

Die Länder der Erde, „Mitteleuropa" 1. Buch, bearbeitet von Heinrich Gramlich für Volksschulen, 1950, Badenia-Verlag AG., Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erdkunde in Stichworten, Beiheft: „Erdkundliche Arbeitsaufgaben", bearbeitet von J. Arndt, R. Lütgens und J. Petersen. Preis DM 1.60, Wissenschaftliche Verlagsanstalt K. G., Hannover.

„Mittel-Europa", herausgegeben von Stud. Rat Erich Schenk mit 132 Abbildungen und Skizzen für Höhere Schulen, Preis DM 3.40, 1950, Lehrmittel-Verlag, Offenburg.

„Asien — Australien — Ozeanien und die Weltmeere" von Stud. Rat Ad. Walter Böhme mit 137 Abbildungen und Skizzen für Höhere Schulen, Preis DM 3.40, 1950, Lehrmittel-Verlag, Offenburg.

Rechnen:

„Alle rechnen mit", Rechenfibel von Hauptl. H. Schrempp für Volksschulen, Preis DM 2.—, 1950, Lehrmittel-Verlag, Offenburg.

„Lebensvolles Rechnen", Rechenbuch von Wilhem Straub für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr der Volksschule (2. und 3. Schuljahr erscheint im September). Preis für das 4. Schuljahr DM 1.40, alle übrigen DM 1.60, 1949/50, Lehrmittel-Verlag, Offenburg.

Realienbücher:

„Natur und Geschichte", herausgegeben von Dr. Emil Wehrle, enthält die Fachgebiete: Erdkunde, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte. Teil I für das 4. und 5. Schuljahr der Volksschule, 1950, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Neuerschienene Druckwerke

„Laienspiel-Ratgeber", von Dr. Ignaz Gentges, 220 Seiten, Preis DM 7.50, Verlag Haus Altenberg GmbH., Düsseldorf.

„Schiller", Bilder aus seinem Leben, bearbeitet von Präsident i. R. Dr. H. Binder und O. Stud. Dir. Dr. K. Gaiser, Preis DM 0.80, 1950 Verlag E. Schreiber, Graphische Kunstanstalten, Stuttgart-S.

Personalveränderungen im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden im Monat Juli 1950

Abteilung Kultus und Unterricht

Ernannt: Verwaltungsangestellter Franz Göckel bei der Verwaltung der Techn. Hochschule in Karlsruhe zum Hochschulinspektor; Hilfslehrerin Maria Heiß an der Staatl. Blindenschule in Ilvesheim zur Blindenoberlehrerin; Hauptlehrer Erich Espenschied in Wilhelmsfeld — unter Versetzung an die Volksschule in Mannheim —, Hilfsschullehrer Karl Linnebach in Bruchsal und Lehrer Philipp Hoffmann in Graben zu Rektoren; die Lehrer Alexander Dorwarth in Diedelsheim, Philipp Hofmann in Hohensachsen, Oskar Matt in Auerbach, Bernhard Rebel in Malschenberg, Karl Rembert in Ittersbach und Hilfsschullehrer Ludwig Zilling in Weinheim zu Hauptlehrern; Lehrer Gustav Schäufele in Karlsruhe zum Hilfsschullehrer; Lehrer im Angestelltenverhältnis Ernst Kafka in Rohrbach bei Eppingen zum Lehrer; die Amtsgehilfen Hermann Dreyer beim Bad. Landesmuseum in Karlsruhe und Gustav Lamprecht bei den Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe zu Betriebsassistenten; Heizer Anton Braun und Angestellter Karl Enderle, beide beim Bad. Landesmuseum in Karlsruhe, zu Amtsgehilfen.

Versetzt: Lehrer Ernst Baumann an der Volksschule in Büchenbronn an die Volksschule in Pforzheim; Lehrer Otto Dörfler an der Volksschule in Singen an die Volksschule in Söllingen; Lehrer Eduard Lacher an der Volksschule in Wiesental an die Volksschule in Pforzheim; Lehrer Otto Sturm an der Volksschule in Oberwittighausen an die Volksschule in Wertheim.

Wiedereingestellt: Dr. Erwin Manuwald am Realgymnasium in Pforzheim, Hans Ermann an der Gewerbeschule in Pforzheim, Friedrich Hub an der Gewerbeschule II in Mannheim und Albert Jock an der Gewerbeschule I in Mannheim als Studienräte; Emil Weber an der Gewerbeschule in Sinsheim als Fachvorsteher; Otto Semmler an der Gewerbeschule I in Mannheim als Gewerbelehrer; Otto Bangert an der Staatl. Gehörlosenschule in Heidelberg als Taubstummenoberlehrer.

Zurruhegesetzt: Die Lehrerinnen Luise Schumacher in Mannheim und Elisabeth Speicher in Plankstadt.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Studienrat August Holzmann an der Gewerbeschule II in Mannheim und Lehrerin Emilie Mächtel in Ladenburg.

Gestorben: Lehrer Hans Hartmann in Mannheim.

Stellenausschreiben

des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht —

An Volksschulen:

Rektorenstellen

1. Allgemein: Mannheim (Hilfsschule), Lauden-bach,
2. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses: Altlußheim,
2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses: Kronau, Rot.

Hauptlehrerstellen (Schulleiter)

1. Allgemein: Mannheim,
2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses: Seckach (wiederholt), Morchingen (wiederholt);
3. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses: Wilhelmsfeld.

Lehrerstellen

1. Allgemein: Adelsheim, Heidelberg, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Sandhausen, Meckesheim;
2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses: Wiesental, Ladenburg, Hohenstadt, Mühlhausen (Schulkreis Heidelberg), Winzenhofen.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landesbezirks Baden bei dem für den Bewerber zuständigen Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen. Bei den Bewerbungen ist das im Runderlaß vom 12. April 1950 Nr. B 5871 festgelegte Verfahren einzuhalten. Geeignete Bewerbungsdrucke sind beim Verlag Anton Stork in Bruchsal, am Schloßgarten 1, erhältlich.

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Maximilianstraße 8. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1,30 DM, einschließlich 0,04 DM Beförderungsgebühr, zuzüglich 0,18 DM Zustellgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg